

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Stadtverband Halle (Saale)

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Stadtverband Halle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN besteht aus den Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der kreisfreien Stadt Halle (Saale).
- (2) Der Sitz des Stadtverbandes ist Halle (Saale).

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Stadtverbandes kann werden, wer Grundkonsens und Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Die Aufnahme wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist der/m BewerberIn schriftlich mitzuteilen. Bei Zurückweisung des Antrags erfolgt eine schriftliche Begründung. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die BewerberIn bei der Mitgliederversammlung oder bei der Mitgliedervollversammlung Einspruch einlegen, über den mit einfacher Mehrheit entschieden wird.
- (3) Mitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Halle verlegen, können sich zum Stadtverband ummelden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustimmung des Vorstandes und endet mit Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Die Streichung eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr keinen Beitrag gezahlt hat, zweimal gemahnt worden und ihm die Streichung als Folge eines weiteren Beitragsrückstandes angekündigt worden ist.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Stadtverbandes Halle (Saale) sind die Mitgliedervollversammlung (Stadtparteitag), der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Die Mitgliedervollversammlung (Stadtparteitag)

- (1) Die Vollversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen, wenn
 - dieser mit einer absoluten Mehrheit seiner Mitglieder oder
 - 10 Prozent der Mitglieder des Stadtverbandes dies beschließen.
- (2) Die Vollversammlung wird durch Ladung an alle Mitglieder bis mindestens 14 Kalendertage vorher schriftlich und unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (3) Aufgaben der Vollversammlung sind:
 - die Wahl des Vorstandes des Stadtverbandes sowie die Beschlussfassung über dessen Entlastung;

- die Wahl der Delegierten zum Landesdelegiertenrat (Kleiner Parteitag) mit einer Amtszeit von jeweils einem Jahr;
 - die Wahl der Delegierten zu Landes- und Bundesparteitagen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;
 - die Wahl von WahlbewerberInnen für kommunale Ämter;
 - Beratung und Beschlussfassung zur Satzung des Stadtverbandes
 - sowie alle den Stadtverband betreffenden Angelegenheiten.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zehn Prozent der Mitglieder des Stadtverbandes anwesend sind und die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
 - (5) Beschlüsse der Vollversammlung sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu fassen. Satzungs- und Programmfragen können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
 - (6) Beschlüsse und Wahlergebnisse der Vollversammlung sind zu protokollieren und von dem/der ProtokollführerIn sowie durch den/die VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen.
 - (7) Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt für die folgenden Vollversammlungen fort.

§ 5 Der Vorstand des Stadtverbandes

- (1) Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und fünf BeisitzerInnen, die ehrenamtlich arbeiten und für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der/die SchatzmeisterIn wird durch die Vollversammlung aus den Reihen der BeisitzerInnen gewählt.
- (2) Angestellte des Stadtverbandes können nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Nachwahlen in den Vorstand erfolgen für den Rest der laufenden Amtszeit des Vorstands.
- (4) Durch den Vorstand des Stadtverbandes werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - Organisation und Koordination der politischen Arbeit des Stadtverbands;
 - Strukturierung und Koordinierung der programmatischen und politischen Arbeit;
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, jedoch nicht weniger als drei der Vorstandsmitglieder - darunter eine/r der Vorsitzenden - anwesend ist.
- (6) Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig über seine Arbeit und begründet die von ihm gefassten Beschlüsse.
- (7) Einsprüche gegen Entscheidungen des Stadtvorstandes sind auf Mitgliederversammlungen zu behandeln. Die dort getroffene Entscheidung ist abschließend gültig.
- (8) InhaberInnen von Funktionen können von der Vollversammlung insgesamt oder einzeln mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- (9) Beratungen des Vorstandes finden in der Regel monatlich statt. Sie sind mitgliederöffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand; in Personalfragen tagt der Vorstand nicht mitgliederöffentlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich einmal im Monat statt.
- (2) An den Mitgliederversammlungen nehmen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes des Stadtverbandes teil.
- (3) Die Mitgliederversammlung dient dem Informationsaustausch zwischen Vorstand, MandatsträgerInnen und Mitgliedern. Sie soll die Arbeit der Gremien diskutieren und vernetzen. Sie fasst Beschlüsse zur Arbeit des Stadtverbandes.

§ 7 Finanzordnung

- (1) Der/die SchatzmeisterIn erarbeitet jährlich einen Haushaltsplan, den sie/er zusammen mit dem Finanzbericht des Vorjahres nach Bestätigung durch den Vorstand der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Der/die SchatzmeisterIn ist für die Finanzabrechnung gegenüber dem Vorstand des Stadtverbandes verantwortlich.
- (2) Auf Antrag von 10% der Mitglieder des Stadtverbandes kann jederzeit eine Überprüfung der Finanzlage erfolgen. Dazu wählt die Mitgliederversammlung eine Revisionsgruppe, die aus drei Mitgliedern des Stadtverbandes besteht, die nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorstand ist über die Mittel des Stadtverbandes bis zu einer Höhe von 1000 EUR pro Einzelfall verfügungsberechtigt.
- (4) Kosten von Mitgliedern des Stadtverbandes werden nur dann erstattet, wenn diese unzweifelhaft durch einen Auftrag des Stadtverbandes entstanden sind.

§ 8 Kommunalpolitik

- (1) An Koalitionsverhandlungen und Verhandlungen mit anderen Gruppierungen bzw. nicht-grünen StadträtInnen über die Bildung einer Fraktion im halleschen Stadtrat nehmen die gewählten MandatsträgerInnen und der Vorstand des Stadtverbandes teil.
- (2) Die Ergebnisse dieser Verhandlungen bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 9 Frauenstatut

- (1) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren.
- (2) Der Vorstand ist paritätisch zu besetzen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.
- (3) Delegierte des Stadtverbandes sollen paritätisch gewählt werden. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren.

- (4) Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Frauen wird vor der regulären Abstimmung eine Abstimmung unter den stimmberechtigten Frauen der Wahlversammlung (Frauenvotum) durchgeführt.
- (5) Die Mehrheit der Frauen einer Mitgliedervollversammlung hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Mitgliedervollversammlung erneut eingebracht werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden. Nach dem Veto hat der Stadtvorstand bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung ein Klärungsgespräch zwischen den Antragstellerinnen und den Beauftragten Vertreterinnen der Frauen zu organisieren.

Diese Satzung vom 21. Juli 1993 wurde durch die Mitgliedervollversammlung in dieser Fassung am 16. Mai 2018 beschlossen.

Geschäftsordnung der Mitgliedervollversammlung

Am 14. März 2012 beschlossen.

§ 1. Nach der Eröffnung durch ein Mitglied des Vorstandes wählt die Vollversammlung eine Gesprächs- und eine Protokollführung.

§ 2. Für die Durchführung von Wahlen wählt die Vollversammlung eine Wahlkommission, die aus mindestens zwei Personen bestehen muss. Ihr dürfen keine KandidatInnen angehören, die sich für die entsprechenden Ämter zur Wahl stellen.

§ 3. Die Gesprächsführung leitet die Vollversammlung, prüft die Beschlussfähigkeit und nimmt Anträge auf. Sie führt bei Aussprachen und Diskussionen eine Redeliste, getrennt nach Frauen und Männern. Frauen und Männer reden abwechselnd. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll. Es können Redezeitbegrenzungen zu Beginn der Versammlung oder vor einzelnen Tagesordnungspunkten beschlossen werden.

§ 4. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Anträge zum Verfahren (Geschäftsordnungsanträge) werden vor Sachanträgen behandelt und beinhalten jeweils die Möglichkeit zur Gegenrede. Geschäftsordnungsanträge zur Wiederaufnahme bereits beendeter Tagesordnungspunkte können mit zwei Dritteln der Anwesenden angenommen werden.

§ 5. Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a. der Antrag auf Abweichung von der Tagesordnung
- b. der Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes
- c. der Antrag auf Wiederaufnahme bereits beendeter Tagesordnungspunkte
- d. der Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- e. der Antrag auf Schließung der Redeliste
- f. der Antrag auf Schluss der Debatte
- g. der Antrag auf Durchführung eines Frauenvotums
- h. der Antrag auf nochmalige Auszählung der Abstimmung
- i. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- j. der Antrag auf Einberufung einer Frauenversammlung (alle stimmberechtigten Frauen)
- k. der Antrag auf Unterbrechung der Vollversammlung
- l. der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 6. Anträge an die Vollversammlung müssen schriftlich und bis zu 17 Tage vor Beginn der Vollversammlung (Antragsschluss) vorliegen. Anträge, die nach Antragsschluss und vor Sitzungsbeginn eingehen, können behandelt werden, wenn die Vollversammlung dies beschließt (Dringlichkeit).

§ 7. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern 14 Kalendertage vor der Vollversammlung schriftlich zugehen und können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein. Dies gilt auch für die Abwahl von Funktionen.

§ 8. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der WahlbewerberInnen und von Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erfolgen.

§ 9. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Vollversammlung erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den zwei BewerberInnen mit den meisten Stimmen statt. Bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.

§ 10. Das Protokoll wird in der Geschäftsstelle abgelegt und ist dort einsehbar.